



Einwohnergemeinde
Obermumpf

Friedhof- und Bestattungsreglement

Friedhof- und Bestattungsreglement

A. Einleitung

Den Ort, an dem wir unsere Toten bestatten, brauchen wir für uns, um selber Ruhe zu finden, um unserer Verstorbenen zu gedenken und um die Grösse menschlicher Sterblichkeit erkennen zu können.

Der Friedhof soll für die Verstorbenen der Ort der Ruhe und der Erlösung, für die Lebenden der Ort der Besinnung sein.

B. Massgebende Kantonale Erlasse

Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990

C. Reglement

I. Grundlage

Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeinde Obermumpf dieses Reglement.

Art. 2 Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

Art. 3 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindekanzlei
- b) der Ressortchef des Gemeinderats. Diesem untersteht auch der Bestattungsbeamte.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 5 Bestattungszeit

Die Angehörigen vereinbaren den Bestattungstermin mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindekanzlei. Die Bestattung soll in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 6 Bestattungsort

Alle Verstorbenen, welche in Obermumpf Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof beigesetzt. Eine Ausnahme ist möglich bei Kremationen oder wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt, jedoch ohne Kostenfolge für die Gemeinde Obermumpf.

Bestattungen von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Obermumpf können auf ein besonderes Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 7 Bestattungsart

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung, Urnenbestattung, Gemeinschaftsgrab) obliegt den Angehörigen.

Art. 8 Aufbahrung der Leiche

Die Leiche wird in der Regel innert 24 Stunden vom Bestattungsamt Rheinfelden oder einem privaten Bestattungsunternehmen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes gebracht. Der Zeitpunkt der Überführung ist mit den Angehörigen abzusprechen.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, sofern kein besonderer Grund dies verbietet. Der Schlüssel ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.

Art. 9 Kremation

Der Zeitpunkt der Kremation wird, im Einverständnis mit den Angehörigen, durch die Gemeindekanzlei vereinbart.

Die Urne wird in der Regel von den Angehörigen im Krematorium abgeholt.

Art. 10 Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung der Einwohner von Obermumpf übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen und Kosten:

1. amtliche Bekanntmachung
2. Zurverfügungstellung des Aufbahrungsraumes im Friedhofgebäude
3. Herrichten des Grabes
4. Beisetzen des Verstorbenen
5. Liefern eines einheitlichen, hölzernen Grabkreuzes mit Name, Geburts- und Todesjahr
6. Nummerstein des Grabes
7. bei Kremation die Kremationskosten, ohne Transport

Art. 11 Bestattung gegen Entgelt

Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht, sind die Bestattung Verlangenden voll kostenersatzpflichtig.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Für Einwohner, welche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, ist eine einmalige Grabgebühr gemäss Anhang I zu entrichten.

Art. 12 Bestattungsregister

Die Gemeindekanzlei führt ein Bestattungsregister, aus welchem die Grabnummern ersichtlich sind.

Art. 13 Bestattungsplan

Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

Art. 14 Allgemeines Verhalten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

1. das Lärmen und Spielen
2. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
3. das Deponieren von leeren Gefässen auf den Grabstätten
4. Hunde sind an der Leine zu führen

III. Grabstätten

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 15 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Reihengrab für Erdbestattungen
2. Reihengrab für Urnenbestattungen
3. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab
4. Reihengrab für Kinder bis 9 Jahre
5. Gemeinschaftsgrab

Familiengräber können nicht bewilligt werden.

Art. 16 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Rasenfläche beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Gemeindekanzlei in Auftrag gegeben.

Das Gemeinschaftsgrab wird vom Bestattungsbeamten gepflegt.

Auf einen individuellen dauerhaften Grabschmuck muss verzichtet werden. An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Danach dürfen Kerzen und frischer Blumenschmuck beim gemeinschaftlichen Grabmal hingelegt werden. Der Bestattungsbeamte entfernt verwelkte Blumen.

Art. 17 Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Es dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab beigegeben werden.

Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.

Art. 19 Aufhebung der Grabfelder

Bevor ein Grabfeld nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt wird, erfolgt spätestens drei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde ein Aufruf, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.

Muss die Gemeinde nach Ablauf der Räumungsfrist Gräber abräumen, gehen Grabmäler und Pflanzen in den Besitz der Gemeinde über, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

2. Reihengräber

Art. 20 Ausmass der Grabstätten

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
	m	m	m
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	2.40	1.00	1.80
Kinder bis 9. Lebensjahr	1.80	0.80	1.50
Urnengräber	1.80	0.80	0.80

3. Grabmäler

Art. 21 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes und beschriftetes einheitliches Holzgrabkreuz.

Art. 22 Bewilligungspflicht

Die Aufstellung von Grabmälern ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder, wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 23 Gestaltung und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Neben der künstlerischen und handwerklichen Gestaltung ist Wert auf eine gute Schrift zu legen.

Als Material der Grabmäler sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Bronze und geschmiedetes Eisen

Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Art. 24 Masse und Standort

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb des Grabfeldes sind im Anhang II geregelt.

Art. 25 Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Sämtliche stehenden Grabmäler sind auf das bestehende Betonfundament zu stellen.

Art. 26 Unterhalt

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.

4. Grabbepflanzung

Art. 27 Grabeinfassungen

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. ist nicht gestattet.

Art. 28 Bepflanzung

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.
Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.
Alle Arbeiten auf den Gräbern müssen während der Tageszeit vorgenommen werden.
Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 29 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung des Gemeinderats nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind vom Bestattungsbeamten auf Kosten der Angehörigen mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

Art. 30 Abfälle, leere Gefässe

Welke Blumen, Kränze usw. gehören in die dafür bereitgestellten Abfallkörbe. Der Bestattungsbeamte ist befugt, welken Grabschmuck oder leere Gefässe zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 31 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen und andere Gegenstände.

Art. 32 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 33 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Friedhofordnung werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung auf Grund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Art. 34 Rechtsmittel

Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

Art. 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Friedhofs- und Bestattungserlasse der Gemeinde Obermumpf.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2003

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann:

sig. P. Deubelbeiss

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Tschopp

Anhang I Gebühren und Kosten

Bestattung von Einwohnern

- Für Gemeindeeinwohner übernimmt die Gemeinde die Leistungen und Kosten gemäss Artikel 10 des vorstehenden Reglements.
- Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab ist, unabhängig von einer Namensnennung, eine einmalige Grabgebühr von Fr. 600.-- zu entrichten.

Bestattung von Auswärtigen

- Für die Bestattung Auswärtiger werden die Leistungen und Kosten den Angehörigen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Anhang II Grabmäler / Abmessungen

Auf den Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, Stelen, liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden:

Grabmäler

Bezeichnung	Höhe max. cm	Breite max. cm	Stärke min. cm	Stärke max. cm
Reihengräber	120	60	15	30
Urnen- und Kindergräber	90	50	15	25
Grabplatten Reihengräber	50	60	10	20
Grabplatten Urnengräber	50	50	10	20

Ausnahmen

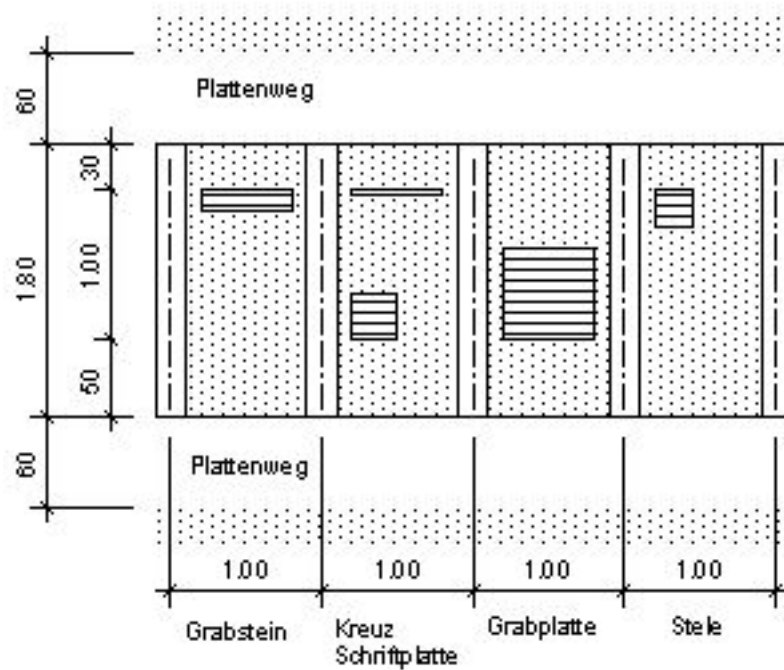
Spezielle Grabmäler (Kreuze, Säulen, usw.) im Rahmen der obigen Maximalmasse sind möglich.

Bei Kreuzen und dergleichen kann als Schriftträger eine liegende Platte (Grabplatte) in kleinerem Format verlegt werden.

Der Gemeinderat kann, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe vorliegen, Abweichungen genehmigen.

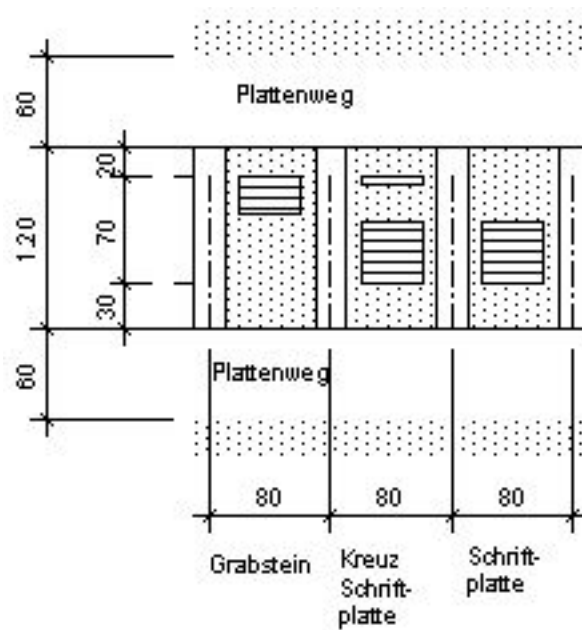
Reihengräber Erdbestattung

Detail Grabgestaltung

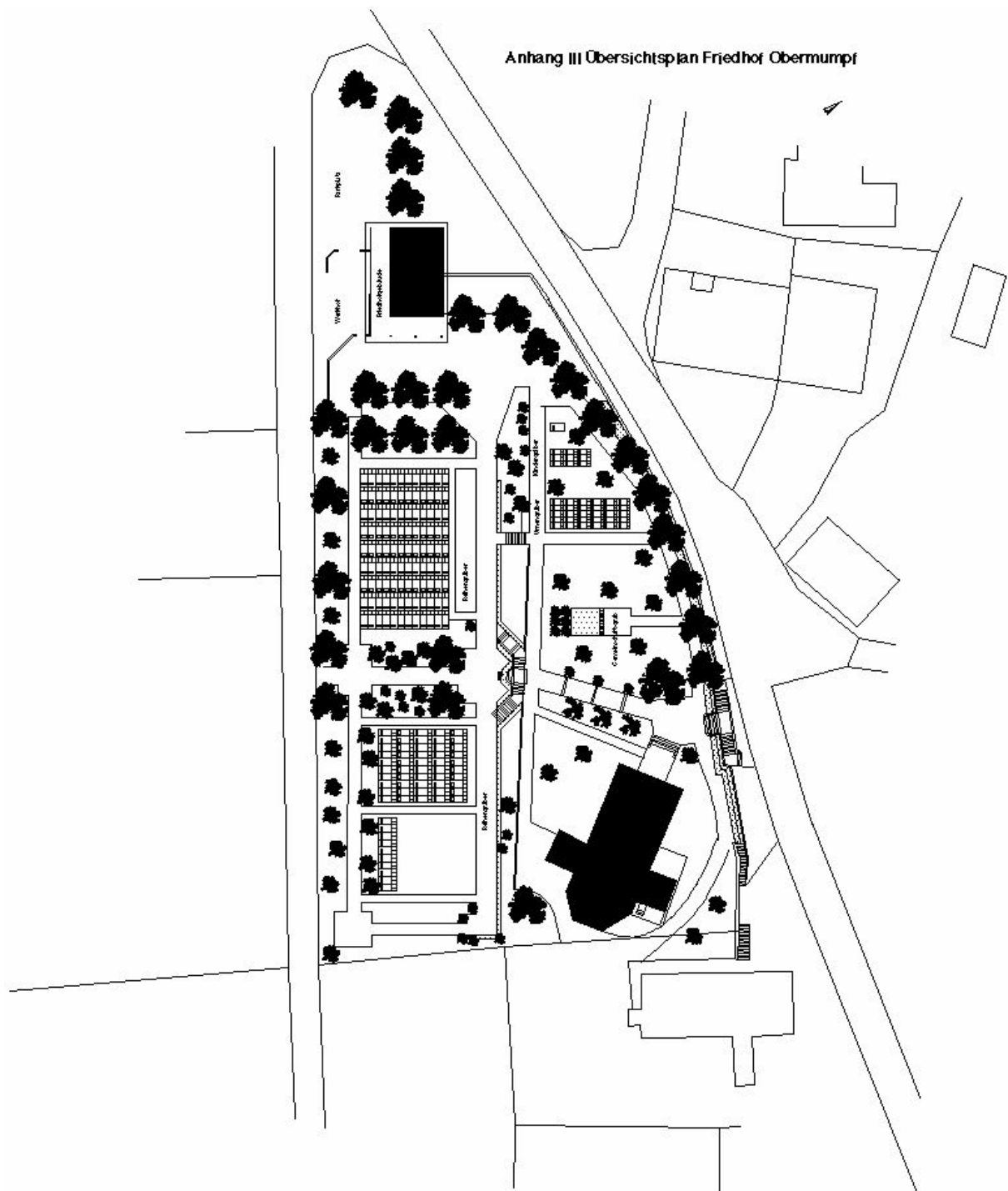


Reihengräber Urnen und Kindergräber

Detail Grabgestaltung



Anhang III Skizze Friedhof Obermumpf



Anhang IV Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Bei Todesfällen zu Hause ist (der Reihe nach) wie folgt vorzugehen:

1. Durch einen Arzt ist eine Todesbescheinigung ausstellen zu lassen.
2. Der Todesfall ist, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins des Verstorbenen (sofern vorhanden), durch die nächsten Angehörigen, gemäss Art. 76 Zivilstandsverordnung, sofort der Gemeindekanzlei anzuzeigen.
3. Der Bestattungstermin ist mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindekanzlei zu vereinbaren.
4. Die Gemeindekanzlei veranlasst und organisiert in Absprache mit den Angehörigen die Einsargung, die Überführung ins Friedhofgebäude und die Bestattung.

Bei einem Todesfall, welcher in einem Spital oder Heim eintritt, werden die Punkte 1 und 2 von der Spital- bzw. Heimverwaltung veranlasst.

Auf Wunsch können die Angehörigen die Mithilfe eines privaten Bestattungsdienstes in Anspruch nehmen.

* * *